



Ehrenordnung des WSV Holstein von 1922 e. V.

Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, gibt sich der WSV Holstein von 1922 e.V. die nachfolgende Ehrenordnung.

Es besteht Einigkeit darüber, dass ein Rechtsanspruch zur Durchführung von Ehrungen durch das einzelne Mitglied aus der Ehrenordnung nicht hergeleitet werden kann und die Entscheidung über die Vornahme von Ehrungen dem geschäftsführenden Vorstand obliegt.

Es sind die Vorschriften der Abgabenordnung des deutschen Steuerrechts einzuhalten.

1. Gründe der Ehrungen und Entscheidung

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf der Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Unbeeinflussbare Ehrungen

Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit geehrt. Der zu Ehrende erhält bei

- 25-jähriger Mitgliedschaft eine silberne Ehrennadel und eine Urkunde
- 50-jähriger Vereinsmitgliedschaft eine goldene Ehrennadel und eine Urkunde

3 Beeinflussbare Ehrungen

Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören

- hervorragende sportliche oder kulturelle Leistungen
- besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein
- besondere Verdienste außerhalb der Funktionsträgerschaft im Verein
- andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe

Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden.

4. Ehrenmitglieder und -vorsitzende

Der Gesamtvorstand und/oder die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag und bei Befürwortung durch den geschäftsführenden Vorstand

- Vereinsmitgliedern und
- natürlichen Personen, die nicht dem Verein angehören,

den Titel Ehrenmitglied verleihen.

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit oder großer Verdienste als Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter und als Dank für besondere Pflichterfüllung kann nach dem Ausscheiden aus dem Amt der Titel Ehrenvorsitzender oder Ehrenabteilungsleiter verliehen werden.

Bezüglich einer Beitragsbefreiung ist § 9 h unserer Satzung zu beachten.

5. Auszeichnungen und Geschenke aus sonstigen Anlässen

Der geschäftsführende Vorstand ist im Interesse und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins berechtigt, Mitglieder bei

- tatkräftiger Unterstützung oder vorbildlichem Einsatz auszuzeichnen
- besonderen Anlässen z.B. bei Hochzeiten, Geburtstagen und sonstigen Anlässen neben einem Glückwunsch in Textform ein Geschenk zu überreichen. Beim 80sten und 90sten Geburtstag ist **grundsätzlich** ein Glückwunsch vorzunehmen.
- Trauerfällen ein Blumengebinde ggf. ersatzweise einen angemessenen Geldbetrag an die Hinterbliebenen zu überreichen. Eine Traueranzeige ist in besonderen Fällen möglich

6. Weitere Ehrungen durch den LSV Schleswig-Holstein und seine Fachverbände.

Der geschäftsführende Vorstand beantragt in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen die Ehrungen nach der Ehrenordnung des LSV und seiner Fachverbände. Auf die zeitgleiche Ehrung mit jahreseinheitlichen Ehrenzeichen durch Verein, LSV und Fachverbände soll geachtet werden. Das gleiche gilt bei Ehrungen durch die Gemeinde Westerrönfeld.

7. Anrechenbare Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird bei der Ernennung und Ehrung gemäß dieser Ehrenordnung ab dem Eintritt an gerechnet. Als Stichtag gilt der jeweils 31.12. eines Jahres, in dem der zu Ehrende die für eine Ehrung notwendige Zahl an Jahren vollendet.

8. Aberkennung

Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel. Das gilt auch für Ehrenvorsitzende.

Soll einer nicht dem Verein angehörenden Person ein verliehener Ehrentitel aberkannt werden, ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

9. Abweichende Regelungen

Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen und aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Ehrungen abweichen.

10. Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrenordnung wurde in der Vorstandssitzung vom **29.06.2022** vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Ehrenordnung tritt die bisherige Ehrenordnung vom 26.11.2010 außer Kraft.

Genehmigt durch:

Dr. Martin Stahlmann, 1. Vorsitzender
Uwe Dibbert, 2. Vorsitzender
Christian Pieper, Kassenwart